

100.2016.174U  
DAM/BLO/RAP

**Verwaltungsgericht des Kantons Bern**  
Verwaltungsrechtliche Abteilung

**Urteil vom 1. Februar 2017**

Verwaltungsrichter Burkhard, Abteilungspräsident  
Verwaltungsrichter Daum, Verwaltungsrichter Häberli  
Gerichtsschreiberin Blum

**A.** \_\_\_\_\_  
vertreten durch Rechtsanwalt ...  
Beschwerdeführerin

gegen

**Erziehungsdirektion des Kantons Bern**  
Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern

betreffend Nichtbestehen der Lehrabschlussprüfung als Pferdefachfrau,  
Fachrichtung Pferdepflege (Entscheid der Erziehungsdirektion des Kantons  
Bern vom 11. Mai 2016; 4800.600.350.52/13 [632650])



## **Sachverhalt:**

### **A.**

Im Frühjahr 2013 trat A.\_\_\_\_\_ zur Lehrabschlussprüfung als Pferdefachfrau mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ), Fachrichtung Pferdepflege an. Sie absolvierte unter anderem Prüfungen in den Qualifikationsbereichen «A Praktische Arbeit I» (nachfolgend: PA I; Prüfung vom 26.4.2013) und «B Praktische Arbeit II» (nachfolgend: PA II; Prüfung vom 29.5.2013). Im zweiten Qualifikationsbereich durfte sie am 25. Juni 2013 die Teilprüfung B.3.1 «Bewegen der Pferde ,im coupierten Gelände'» wiederholen. Mit Notenausweis vom 27. Juni 2013 teilte die kantonale Prüfungskommission A.\_\_\_\_\_ mit, sie habe im Fach PA I die Note 3,5 und im Fach PA II die Note 4 erzielt, was eine ungenügende «Fallnote» (Mittelwert aus den Noten PA I und II) von 3,8 ergebe. Daher wurde ihr trotz einer genügenden Gesamtnote von 4,3 das EFZ nicht erteilt.

### **B.**

Dagegen hat A.\_\_\_\_\_ am 22. Juli 2013 Beschwerde bei der Erziehungsdirektion des Kantons Bern (ERZ) erhoben, die das Verfahren mit Entscheid vom 6. Februar 2014 als erledigt vom Geschäftsverzeichnis abschrieb, soweit «die Hauptanträge zur praktischen Arbeit II» betreffend. Im Übrigen wies sie die Beschwerde ab. Die gegen diesen Entscheid am 10. März 2014 erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde von A.\_\_\_\_\_ hiess das Verwaltungsgericht am 28. Oktober 2014 dahin gut, dass es den Entscheid der ERZ aufhob und die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens an die Vorinstanz zurückwies. Soweit weitergehend wies es die Beschwerde ab (Verfahren 100.2014.62).

### **C.**

Mit Verfügung vom 4. November 2014 setzte die ERZ das Verfahren fort und liess die Akten ergänzen. Mit Zwischenverfügung vom 22. Dezember

2015 verweigerte sie A. \_\_\_\_\_ zunächst die unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung ihres (damaligen) Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt, gewährte sie aber während des dagegen anhängig gemachten verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (Abschreibungsverfügung vom 19.4.2016 im Verfahren 100.2016.33). Am 11. Mai 2016 wies die ERZ die Beschwerde ab, soweit sie darauf eintrat.

#### **D.**

Hiergegen hat A. \_\_\_\_\_ am 12. Juni 2016 eigenhändig Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben mit folgenden Anträgen in der Sache:

- «• Es sei mir in der praktischen Arbeit I und II mindestens die Mittelwertnote 4 zu erteilen.
- Es sei mir das Fähigkeitszeugnis als Pferdefachfrau EFZ zu erteilen.
- Es sei mir für das vorliegende Verfahren die vollumfängliche, unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Ich behalte mir vor, zu einem späteren Zeitpunkt einen Anwalt beizuziehen.
- Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates.»

Die ERZ beantragt mit Vernehmlassung vom 27. Juni 2016 die Abweisung der Beschwerde. Hinsichtlich des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege enthält sie sich eines Antrags. Mit Eingabe vom 19. August 2016 hat sich A. \_\_\_\_\_, wiederum anwaltlich vertreten, nochmals zur Sache geäußert und an ihren Anträgen festgehalten.

#### **Erwägungen:**

##### **1.**

**1.1** Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 55 Abs. 2 des Gesetzes vom

14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung [BerG; BSG 435.11]). Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

**1.2** Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG; Art. 55 Abs. 4 BerG). Soweit es um die Beurteilung von Prüfungsleistungen geht, auferlegt es sich im Rahmen der Rechtskontrolle praxismässig eine gewisse Zurückhaltung, weil es wesentliche Sachumstände nicht genügend namhaft machen kann, um sie gleich kompetent zu würdigen wie die verfügende Instanz. Es beschränkt sich darauf zu untersuchen, ob die Prüfungsaufgabe dem vorgeschriebenen Prüfungsgegenstand entspricht, die Transparenz (Nachvollziehbarkeit) des konkreten Bewertungsvorgangs gewährleistet ist und ob sich die Prüfungsbehörde bei der Begründung der Leistungsbewertung von sachlichen Überlegungen hat leiten lassen. Steht nicht die konkrete Bewertung einer Prüfungsleistung in Frage, sondern ist die Auslegung und Anwendung von Rechtssätzen strittig oder werden Verfahrensmängel gerügt, prüft das Verwaltungsgericht die erhobenen Einwendungen im Rahmen seiner gesetzlichen Kognition (Rechtskontrolle) uneingeschränkt (BVR 2012 S. 152 E. 1.2, 2011 S. 324 E. 4.2; BGE 136 I 229 E. 5.4.1; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 80 N. 3, Art. 66 N. 4).

## **2.**

**2.1** Die Beschwerdeführerin rügt vorab eine Verletzung der Ausstandspflicht durch den Chefexperten. Als Begründung bringt sie vor, der Chefexperte sei während der Ausbildung ihr Klassenlehrer gewesen und habe auch die überbetrieblichen Kurse geleitet. Zudem seien sie sich bereits während der Lehre nicht unbedingt sympathisch gewesen (Beschwerde S. 1; Stellungnahme vom 19.8.2016). Die Vorinstanz führt dagegen im angefochtenen Entscheid aus, Chefexpertinnen und -experten könnten nur

ausnahmsweise befangen sein, wenn sie mit ihrer Beteiligung am Prüfungsverfahren Einfluss auf die Notengebung nehmen könnten. Im Übrigen könne offenbleiben, ob der Chefexperte im vorliegenden Fall überhaupt befangen sein könne, da die entsprechende Rüge vor der Prüfung hätte erhoben werden müssen. Indem die Beschwerdeführerin die Ausstandspflicht erst im Beschwerdeverfahren geltend gemacht habe, habe sie ihren Anspruch verwirkt (E. 2.3).

**2.2** Gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. f VRPG tritt eine Person, die eine Verfügung oder einen Entscheid zu treffen oder vorzubereiten oder als Mitglied einer Behörde zu amten hat, in den Ausstand, wenn sie aus anderen als den in Art. 9 Abs. 1 Bst. a-e VRPG aufgeführten Gründen in der Sache befangen sein könnte. Die Generalklausel von Art. 9 Abs. 1 Bst. f VRPG erfasst alle übrigen Arten von Befangenheit, namentlich auch Eigeninteressen, Vorbefassungen, enge Beziehungen und Interessenbindungen, die keinen Ausstand nach Art. 9 Abs. 1 Bst. a-e VRPG begründen, aufgrund der konkreten Umstände aber doch auf mangelnde Unparteilichkeit schliessen lassen. Solche Umstände können entweder in einem bestimmten persönlichen Verhalten oder in gewissen funktionellen und organisatorischen Gegebenheiten begründet sein. Bei ihrer Beurteilung ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen; das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Ein Ausstandsgrund liegt nicht erst dann vor, wenn ein Behördenmitglied nachweislich befangen ist. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die objektiv den Anschein der Befangenheit zu begründen vermögen (zum Ganzen BVR 2015 S. 213 E. 3.1, 2014 S. 216 E. 2.1, je mit zahlreichen Hinweisen; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 9 N. 15). Die Ausstandspflicht bzw. das Mitwirkungsverbot trifft alle Personen, die auf das Zustandekommen des Verwaltungsakts Einfluss nehmen können. Von der Ausstandsverpflichtung erfasst sind demnach auch beigezogene Sachverständige (VGE 2013/40 vom 17.9.2013 E. 7.3; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 9 N. 7, Art. 19 N. 25; vgl. auch BGE 133 II 384 E. 4.1, 137 V 210 E. 2.1.3).

**2.3** Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts kann sich auf einen Mangel des Prüfungsverfahrens grundsätzlich nur berufen, wer den

Mangel rechtzeitig rügt. Ob es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zumutbar ist, bestimmte während der Prüfung auftretende hinderliche Sachumstände (Verfahrensmängel, Ausstand oder wesentliche persönliche Beeinträchtigungen) unmittelbar geltend zu machen, muss im konkreten Einzelfall beurteilt werden (BVR 2012 S. 165 E. 5.1.1, 2007 S. 433 E. 3.2.5, 2005 S. 561 E. 4.1 ff.). Beispielsweise kann bei mündlichen Prüfungen nicht verlangt werden, dass eine Rot-Grün-Sehschwäche (VGE 2012/471 vom 24.6.2013 E. 5.4) oder eine mutmasslich fehlerhaft besetzte Prüfungskommission (vgl. BGer 2P.26/2003 vom 1.9.2003, in BVR 2004 S. 97 und ZBI 2005 S. 103 E. 3.5) noch in der Prüfungssituation vorgebracht wird. Allemal gilt jedoch, dass solche Hindernisse so früh wie möglich zu rügen sind, selbst wenn noch nicht feststeht, ob sie sich ausschlaggebend auf das Prüfungsergebnis auswirken werden; andernfalls verwirkt das Rüge-recht. Die Rüge ist jedenfalls als verspätet zu erachten, wenn sie erst nach Kenntnis des negativen Prüfungsentscheids erfolgt. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben sowie der Chancengleichheit, wonach solche Rügen in jedem Fall unverzüglich mitzuteilen sind; die bzw. der Betroffene soll sich nicht durch Zuwarten eine weitere, den anderen Kandidatinnen und Kandidaten nicht offenstehende Prüfungschance verschaffen können (vgl. BVR 2013 S. 311 E. 5.5, 2012 S. 165 E. 5.1.1; RR 21.10.2009, in BVR 2010 S. 13 E. 7.3.2; VGE 2012/471 vom 24.6.2013 E. 5.2; zum deutschen Recht Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 6. Aufl. 2014, Rz. 218, 282 f.).

**2.4** Die Beschwerdeführerin führt in ihren Rechtsschriften nicht näher aus, ab welchem Zeitpunkt ihr bekannt war, wer als Chefexperte für das Qualifikationsverfahren verantwortlich war. Unbestritten ist, dass der besagte Experte zumindest an der Wiederholungsprüfung vom 25. Juni 2013 direkt in den Prüfungsablauf eingegriffen hat (vgl. E. 3 hiernach). Ob von der Beschwerdeführerin erwartet werden durfte, dessen Befangenheit bereits zu diesem Zeitpunkt oder allenfalls sogar im Vorfeld der Prüfungen geltend zu machen, erscheint mit Blick auf die von der Rechtsprechung in diesem Zusammenhang entwickelten Grundsätze fraglich (E. 2.3 hiervor), kann hier aber offenbleiben. Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat und von keiner Seite in Frage gestellt wird, machte die Beschwerdeführerin die Befangenheit erstmals am 12. Dezember 2013 im Beschwerdeverfahren geltend.

ren vor der ERZ geltend (Vorakten act. 16). Die Rüge wurde damit lange nach der Eröffnung des Notenausweises vom 27. Juni 2013 mit dem negativen Prüfungsergebnis (Vorakten Beilage zu act. 1) erhoben. Auch wenn die Mitwirkung eines Lehrers und Leiters der überbetrieblichen Kurse der Beschwerdeführerin als Experte an den Abschlussprüfungen Fragen aufwerfen mag (vgl. z.B. Ziff. 4.44 des Leittexts der Prüfungsordnung für die Berufsprüfung, Stand September 2016, wonach u.a. Dozierende der vorbereitenden Kurse bei der Prüfung als Experten in den Ausstand treten sollen, einsehbar unter: <<http://www.sbf.admin.ch>>, Rubriken «Themen/Höhere Berufsbildung/Berufsprüfungen BP und höhere Fachprüfungen HFP/Branchenverbände/eine neue Prüfungsordnung erarbeiten»), ist dem Vorwurf der Befangenheit daher mangels rechtzeitiger Rüge nicht weiter nachzugehen.

**2.5** Die «Prüfung» kann entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin auch nicht als «von Anfang an ungültig» betrachtet werden (Stellungnahme vom 19.8.2016), zumal die Nichtigkeit eines Verwaltungsakts aufgrund der Verletzung von Ausstandsregeln nur in besonders schwerwiegenden Fällen angenommen wird (z.B. Verfolgung persönlicher Interessen; vgl. dazu BGE 136 II 383 E. 4.1). Dass hier eine derartige Situation vorliegen könnte, wird nicht substantiiert geltend gemacht. Der Umstand, dass das Verhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und dem Chefexperten während der Ausbildung offenbar nicht unbelastet war, wie auch ihre Behauptung, es liege ein «offensichtlicher Interessenkonflikt» vor (Stellungnahme vom 19.8.2016), rechtfertigen einen solchen Schluss jedenfalls nicht.

### **3.**

**3.1** Die Beschwerdeführerin macht hinsichtlich der Wiederholungsprüfung vom 25. Juni 2013 eine Verletzung der Prüfungsordnung geltend. Sie führt aus, ihr Prüfungspferd sei ihr nicht, wie im Leitfaden zum Qualifikationsverfahren Pferdefachfrau EFZ, Fachrichtung Pferdepflege (nachfolgend: Leitfaden QV) vorgesehen, mittels Auslosung zugeteilt, sondern direkt vom Chefexperten zugewiesen worden (Beschwerde S. 1 f.; Stellungnahme

vom 19.8.2016). Die Vorinstanz hat sich auch in ihrem zweiten Entscheid in der Sache vom 11. Mai 2016 nicht mit diesem Einwand auseinandergesetzt. Einzig in ihrer Vernehmlassung an das Verwaltungsgericht äussert sie sich zur fehlenden Auslosung (act. 3 S. 1 f.), hat das Vorbringen jedoch als Begründungselement der Ausstandsrüge gegen den Chefexperten betrachtet. Die ERZ übersieht damit, dass es bei der Frage der Pferdezureilung vorab um den Prüfungsablauf geht. Angesprochen sind somit die Rahmenbedingungen der Prüfung, die für alle Kandidatinnen bzw. Kandidaten gleich sein sollen.

**3.2** Gemäss dem Prüfungsaufgebot vom 14. Juni 2013 für die Wiederholungsprüfung B.3.1 am 25. Juni 2013 war um 7.30 Uhr die Pferdeauslosung für das «Reiten im coupierten Gelände» vorgesehen (Vorakten Beilage zu act. 4). Die Beschwerdeführerin rügt in diesem Zusammenhang, für fünf Prüfungskandidatinnen und -kandidaten (inkl. sie selbst) seien nur vier Lose vorhanden gewesen. Die anderen Personen ihrer Gruppe hätten je ein Los ziehen dürfen, sie indessen nicht. Bei ihr sei der Chefexperte ohne Verzug zum Laptop gegangen und habe die Daten zu «...» ausgedruckt und ihr dieses Prüfungspferd zugewiesen (Vorakten act. 17 S. 6). Der Chefexperte führt in seiner Stellungnahme vom 11. September 2013 dazu Folgendes aus: «Das im Vorfeld ausgeloste Pferd zeigte sich während allen Prüfungsteilen, in welchen es mit verschiedenen zu prüfenden Personen im Einsatz stand, als problemlos und äusserst angenehm zum Reiten. Gegenüber dem Pferd wurden keinerlei Beanstandungen gemacht.» (Vorakten Beilage zu act. 4). Damit spricht der Chefexperte einzig die Frage an, ob es sich beim fraglichen Pferd überhaupt um ein für die Abschlussprüfung taugliches Tier handelt. Zum Vorwurf der Beschwerdeführerin, er sei bei der Zuweisung ihres Prüfungspferds anders vorgegangen als bei den übrigen Kandidatinnen und Kandidaten, äussert er sich wie auch in seiner zweiten Stellungnahme vom 23. Mai 2015 nicht (Vorakten vor act. 52). Indes wird die Schilderung der Beschwerdeführerin zur Pferdezureilung von keiner Seite in Frage gestellt. Gegenteilige Anhaltspunkte finden sich in den Akten keine. Sachverhaltlich ist daher davon auszugehen, dass das Pferd für die Prüfung im Fall der Beschwerdeführerin anders als bei den vier anderen Kandidatinnen und Kandidaten nicht per Los bestimmt wurde.

**3.3** Dem Leitfaden QV lässt sich nicht entnehmen, auf welche Art und Weise die Prüfungspferde den Kandidatinnen und Kandidaten zugeteilt werden. Auf Seite 7 unten steht zum Fach PA II nur: «Der Ablauf und die Organisation werden vom Chefexperten festgelegt.» Mithin liegt es im Ermessen des Chefexperten, wie die Pferde zuzuweisen sind. Eine Verletzung der Prüfungsordnung liegt insoweit nicht vor, und die Beschwerdeführerin kann nichts zu ihren Gunsten aus dem Leitfaden QV ableiten. Hingegen muss der Chefexperte bei der Zuteilung der Pferde für alle Kandidatinnen und Kandidaten das gleiche Vorgehen wählen, ansonsten die Chancengleichheit der Betroffenen in Frage gestellt ist. Aus dem allgemeinen Gleichbehandlungsgebot folgt, dass für alle zu prüfenden Personen möglichst gleiche Bedingungen geschaffen werden sollen (Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV; SR 101] und Art. 10 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1]; weiterführend dazu BVR 2016 S. 387 E. 5.2, 2012 S. 165 E. 5.1.1; BGer 2D\_6/2010 vom 24.6.2010 E. 5.2).

**3.4** Indem darauf verzichtet wurde, die Beschwerdeführerin in die Auslosung miteinzubeziehen, wurde sie um die Möglichkeit gebracht, die Aufgabe mit einem für sie leichter führbaren Pferd zu bewältigen und in der Wiederholungsprüfung B.3.1 eine bessere Note als 1,5 zu erzielen (vgl. zum Ergebnis dieser Teilprüfung Vorakten Beilage zu act. 4, Prüfungsprotokoll B.3.1). Ob darin eine Verletzung der Chancengleichheit liegt, muss im vorliegenden Fall nicht geprüft werden. Denn auf einen Mangel des Prüfungsverfahrens kann sich wie dargelegt nur berufen, wer ihn rechtzeitig geltend gemacht hat. Die sofortige Beanstandung der aus ihrer Sicht fehlerhaften Zuteilung der Prüfungspferde wäre der Beschwerdeführerin vor Beginn der Prüfung zumutbar gewesen. Es handelt sich um einen Vorgang im Prüfungsablauf, der für sie erkennbar war und der von der Prüfungsleitung auch ohne weiteres hätte behoben werden können. Die Beschwerdeführerin hat das Thema der Pferdezuteilung jedoch erst nach dem negativen Prüfungsergebnis in ihrer Beschwerde an die ERZ aufgegriffen (Vorakten act. 1 S. 3). Die Rüge ist damit verspätet und kann nicht mehr inhaltlich geprüft werden (vgl. vorne E. 2.3).

#### 4.

**4.1** Die Beschwerdeführerin bezieht sich weiter auf den Umstand, dass keine Videoaufnahmen vorhanden seien, und bringt vor, die Begründungen und Kommentierungen der Experten zu den einzelnen abgelegten Prüfungen seien unvollständig. Auf fast allen Prüfungsblättern fehlten Datum und Unterschrift. Zudem gehe sie nach wie vor davon aus, bei den aufgelegten Beurteilungsbögen handle es sich um Zusammenfassungen; die eigentlichen Bewertungspapiere der einzelnen Experten lägen nicht vor (Beschwerde S. 3 und 4). Soweit die Beschwerdeführerin damit weiterhin die Verletzung ihres Rechts auf Akteneinsicht rügt, ergibt sich Folgendes:

**4.2** Der Prüfungsleiter hat im vorinstanzlichen Verfahren ausgeführt, Videoaufnahmen von der Prüfung seien nicht mehr verfügbar (Vorakten act. 36). Der Chefexperte hat seinerseits erklärt, die Videosequenzen seien mit seinem alten «iPhone» gemacht worden; sie stünden nicht mehr zur Verfügung (Vorakten Beilage zu act. 36, E-Mail vom 19.12.2014). Die ERZ hat in diesem Zusammenhang auf Art. 68 der Direktionsverordnung vom 6. April 2006 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV; BSG 435.111.1) hingewiesen. Danach werden die Kenntnisse der Kandidatin oder des Kandidaten in einem Prüfungsprotokoll festgehalten. Videoaufnahmen seien ebenso wenig vorgesehen wie nach der hier noch anwendbaren Verordnung des damaligen Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT; heute: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation [SBFI]) vom 12. Dezember 2007 über die berufliche Grundbildung Pferdefachfrau/Pferdefachmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (AS 2008 S. 117, einsehbar unter: <<http://www.bvz.admin.ch/bvz>>, Rubrik «Berufliche Grundbildung»; nachfolgend: BBT-Verordnung Pferdefachfrau; seit dem 1.1.2014 Verordnung des SBFI vom 4. November 2013 über die berufliche Grundbildung Pferdefachfrau/Pferdefachmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis [SR 412.101.220.77]). Eine solche Dokumentationspflicht ergebe sich auch nicht aus dem Leitfaden QV. Es schade daher nicht, wenn diese Videoaufnahmen nicht mehr vorhanden seien (angefochtener Entscheid E. 2.2.2.2).

**4.3** Die Beschwerdeführerin setzt sich mit den Erwägungen der Vorinstanz nicht auseinander und begründet auch nicht, weshalb die Videoaufnahmen für eine abschliessende Beurteilung unerlässlich sind (Beschwerde S. 2 f.). Gemäss den einschlägigen Rechtsgrundlagen sind Videoaufnahmen nicht vorgeschrieben. Werden dennoch welche gemacht, gehören sie zwar grundsätzlich zu den Akten. Im vorliegenden Fall können sie jedoch nicht mehr verfügbar gemacht werden. Das wirkt sich für die Beschwerdeführerin nicht nachteilig aus, sind doch die in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Protokolle vorhanden, die Aufschluss über ihre Leistungen geben (vgl. dazu auch E. 4.4 hiernach). Die Auffassung der ERZ ist folglich nicht zu beanstanden.

**4.4** Mit Schreiben vom 22. Dezember 2014 hat der Prüfungsleiter der Vorinstanz alle verfügbaren Protokolle zu den einzelnen Aufgaben der PA I und II im Original eingereicht (Vorakten act. 36). Gleichzeitig hat er unter Hinweis auf die Darlegungen des Chefexperten ausgeführt, weitere Unterlagen seien nicht vorhanden. Die Vorinstanz hat erwogen, aufgrund dieser Erklärungen sei nicht von zusätzlichen Protokollaufzeichnungen oder anderen von den Experten erstellten Handnotizen auszugehen. Die fehlenden Unterschriften liessen sodann nicht den Schluss zu, die Experten seien mit dem Inhalt der Protokolle nicht einverstanden (angefochtener Entscheid E. 2.2.2.2). – Die amtlichen Akten enthalten zu allen Aufgaben der PA I und II Prüfungsprotokolle, die jeweils handschriftlich ausgefüllt worden sind (Vorakten Beilage zu act. 36, Prüfungsprotokolle). Wohl wäre es zweckmässig, die Prüfungsprotokolle von den Expertinnen und Experten datieren und unterzeichnen zu lassen (vgl. bezüglich Unterschrift auch Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB [Hrsg.], Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung, 3. Ausgabe 2014, S. 64). Das Fehlen von Datum und Unterschrift verstösst jedoch nicht gegen die Prüfungsordnung; aus den Protokollen ist klar ersichtlich, welche Experten die jeweiligen Teilprüfungen abgenommen haben. Ebenso wenig ist die Überprüfbarkeit der Leistungsbeurteilung in Frage gestellt. Die Ausführungen der ERZ werden im Übrigen von der Beschwerdeführerin nicht substantiiert bestritten. Insbesondere legt diese nicht dar, weshalb sie noch immer der Ansicht ist, es handle sich nur um Zusammenfassungen und es lägen weiterhin nicht alle

relevanten Prüfungsunterlagen vor (vgl. Beschwerde S. 4). Da für jede Aufgabe ein Protokoll vorliegt, in dem die Prüfungsleistung der Beschwerdeführerin dokumentiert und bewertet worden ist, bestehen für das Verwaltungsgericht insgesamt keine Anhaltspunkte, dass nicht alle massgeblichen Dokumente vorhanden sind. Der Beweisantrag, es seien «sämtliche Unterlagen (inkl. Handnotizen) zur Abschlussprüfung [...] gerichtlich zu edieren» (Beschwerde S. 4), wird daher abgewiesen.

## 5.

**5.1** In der Sache ist das Nichtbestehen der Lehrabschlussprüfung als Pferdefachfrau EFZ strittig. – Mit Notenausweis vom 27. Juni 2013 wurde der Beschwerdeführerin das EFZ als Pferdefachfrau verweigert (Vorakten Beilage zu act. 1). Nach Art. 38 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) erhält das EFZ, wer die Lehrabschlussprüfung bestanden oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat. Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Qualifikationsverfahren (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 BBG); die Kantone sorgen für deren Durchführung und stellen die eidgenössischen Fähigkeitszeugnisse aus (Art. 40 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 2 BBG). Gemäss Art. 19 Abs. 1 der BBT-Verordnung Pferdefachfrau ist die Abschlussprüfung bestanden, wenn der Durchschnitt aus der Summe der Noten der Qualifikationsbereiche «praktische Arbeit I» und «praktische Arbeit II» mit der Note 4 oder höher bewertet wird (Bst. a) und die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird (Bst. b). Zwar erreichte die Beschwerdeführerin eine genügende Gesamtnote von 4,3; jedoch war die «Fallnote» (Mittelwert aus PA I und PA II) mit 3,8 ungenügend. Folglich hat sie die Abschlussprüfung nicht bestanden und ihr wurde das EFZ verweigert (vgl. vorne Bst. A). Die Beschwerdeführerin beantragt, ihre «Fallnote» sei mindestens auf die Note 4 anzuheben und ihr sei das EFZ als Pferdefachfrau zu erteilen (vorne Bst. D). Sie begründet ihren Antrag hauptsächlich mit der fehlerhaften Bewertung ihrer Leistung hinsichtlich verschiedener Prüfungsaufgaben (vgl. dazu hinten E. 6).

**5.2** Im Bereich der PA I hat die ERZ die Vorbringen der Beschwerdeführerin zur Aufgabe A.1.2a-c «Longierarbeit» sowie zu einzelnen Kriterien der Aufgaben A.2.1c «Bewegen der Pferde» und A.3.2c «Unterricht im Umgang mit und auf dem Pferd» nicht beurteilt. Bezüglich der PA II hat sie die Rügen zu einem Teil der Kriterien der Aufgaben B.2.3a «Pferde pflegen und gesund erhalten ‚Verbände‘» und B.2.5a «Training und Turniere vorbereiten» nicht geprüft. Als Begründung führt die ERZ an, diese Rügen seien zu spät erhoben worden; sie hätten schon aufgrund der Akteneinsicht im ersten Teil des Beschwerdeverfahrens geltend gemacht werden können (angefochtener Entscheid E. 1.2). – Anders als die Vorinstanz anzunehmen scheint, bezeichnen die Buchstaben a, b und c keine (Teil-)Aufgaben, sondern die Kriterien, die für die Beurteilung der jeweiligen Aufgabe herangezogen werden. Diese Kriterien entsprechen dem Leitfaden QV und dienen als Begründungselemente. Die Feststellung der ERZ, die Rügen der Beschwerdeführerin hinsichtlich dieser Kriterien seien zu spät erfolgt, ist überwiegend aktenwidrig. Die Bewertung der Kriterien A.1.2c, A.2.1c und A.3.2c hat die Beschwerdeführerin bereits in ihrer Beschwerde an die ERZ vom 22. Juli 2013 gerügt (Vorakten act. 1). Die Vorinstanz hat diese Vorbringen denn auch – jedenfalls zum Teil – in ihrem ersten, durch das Verwaltungsgericht vollständig aufgehobenen Entscheid vom 6. Februar 2014 geprüft (vgl. Vorakten act. 19). Die Kriterien B.2.3a und B.2.5a konnten nach der ersten Akteneinsicht nicht beanstandet werden, lagen damals doch einzig die Prüfungsprotokolle zu den Aufgaben A.1.2, A.2.1, A.3.2, A.3.4, A.3.5 und B.3.1 vor (vgl. Vorakten Beilage zu act. 4, Prüfungsprotokolle, sowie act. 7).

**5.3** Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung, auf Beurteilung innert angemessener Frist sowie auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 1 und 2 BV; Art. 26 Abs. 2 KV; Art. 21 ff. VRPG). Eine formelle Rechtsverweigerung und damit auch eine Gehörsverletzung liegt vor, wenn eine Behörde auf eine ihr frist- und formgerecht unterbreitete Sache nicht eintritt oder diese nicht an die Hand nimmt, obschon sie darüber entscheiden müsste (BGE 142 II 154 E. 4.2 [Pra 105/2016 Nr. 98]; BVR 2015 S. 234 E. 3.2). – Indem sich die Vorinstanz mit den Einwänden der Beschwerdeführerin nicht befasst hat, obwohl sie rechtzeitig erhoben worden sind (A.1.2c, A.2.1c und A.3.2c)

bzw. aufgrund der unvollständigen Akten nicht geltend gemacht werden konnten (B.2.3a und B.2.5a), hat sie eine formelle Rechtsverweigerung begangen. Was die Kriterien A.1.2a und A.1.2b angeht, wäre an sich zu erwarten gewesen, dass entsprechende Einwände nach Einsicht in die Prüfungsprotokolle möglichst rasch erhoben werden. Wie es sich damit verhält, kann hier mit Blick auf den Verfahrensausgang aber dahin gestellt bleiben.

**5.4** Eine Gehörsverletzung führt grundsätzlich zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Praxisgemäss können jedenfalls nicht besonders schwerwiegende Gehörsverletzungen aber geheilt werden, wenn der Rechtsmittelinstanz dieselbe Kognition wie der Vorinstanz zusteht und der betroffenen Partei aus der Heilung kein Nachteil erwächst, d.h. sie ihre Rechte im Beschwerdeverfahren vollumfänglich wahrnehmen konnte (statt vieler BGE 137 I 195 E. 2.2 und 2.3.2; BVR 2012 S. 28 E. 2.3.5). Bei der Beurteilung von Lehrabschlussprüfungen ist die Kognition der Vorinstanz auf die Überprüfung von Rechtsverletzungen beschränkt. Eine Angemessenheitskontrolle ist nicht möglich (Art. 66 Bst. c Ziff. 2 VRPG i.V.m. Art. 55 Abs. 4 BerG). Das Verwaltungsgericht verfügt insofern über die gleiche Überprüfungsbefugnis (vorne E. 1.2). Die Stellungnahmen des Chefexperten zu den streitbetroffenen Aufgabenstellungen und den massgebenden Kriterien für die Benotung liegen vor; die Beschwerdeführerin hat sich mit ihrer Verwaltungsgerichtsbeschwerde (damals noch nicht anwaltlich vertreten) zwar nicht zur unterbliebenen Beurteilung ihrer Einwände, aber zur Sache geäußert. Sie konnte somit ihre Rechte umfassend wahrnehmen. Überdies wurden gewisse Kriterien durch die ERZ bereits in ihrem ersten (aufgehobenen, in der Sache aber nicht überprüften) Entscheid beurteilt, so dass auch ihre Haltung dazu bekannt ist. Angesichts der langen Verfahrensdauer wäre es zudem prozessökonomisch nicht zielführend, die Sache erneut zur Fortsetzung des Verfahrens an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Gehörsverletzung wiegt denn auch nicht derart schwer, dass eine Heilung ausgeschlossen wäre. Dem Verfahrensmangel ist aber im Kostenpunkt Rechnung zu tragen (vgl. hinten E. 8).

## **6.**

**6.1** Die Beschwerdeführerin rügt eine willkürliche Bewertung ihrer Prüfungsarbeiten. Sie beanstandet insbesondere die Beurteilung ihrer Leistung bei einzelnen Aufgaben der PA I und II bzw. der dafür massgebenden Kriterien. Die Notengebung beruhe auf fehlenden oder ungenügenden Begründungen (Beschwerde S. 2 und 4).

**6.2** Gemäss Art. 35 Abs. 2 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101) halten die Prüfungsexpertinnen und -experten die Resultate sowie ihre Beobachtungen während des Qualifikationsverfahrens schriftlich fest, einschliesslich der Einwände der Kandidatinnen und Kandidaten. Auch nach Art. 68 BerDV werden bei mündlichen Prüfungen die Kenntnisse der Kandidatin oder des Kandidaten in einem Prüfungsprotokoll festgehalten. Wie präzise oder umfassend diese Kenntnisse notiert werden müssen, ist keiner der beiden Verordnungen zu entnehmen. Der Chefexperte führt in seiner Stellungnahme vom 23. Mai 2015 aus, nach den «Weisungen der Prüfungsleitung» und aufgrund der rechtlichen Grundlagendokumente der Berufsbildung in der Schweiz seien nur ungenügende Arbeitsleistungen zu kommentieren und zu begründen. Näher äussert er sich nicht und er legt auch nicht dar, auf welche rechtlichen Grundlagendokumente er sich stützt (Vorakten vor act. 52 Ziff. 5.2). Massgebend ist allemal das Erfordernis einer ausreichenden und nachvollziehbaren Begründung, das sich aus dem allgemeinen Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 26 Abs. 2 KV; vgl. auch Art. 52 Abs. 1 Bst. b VRPG).

**6.3** Bei bildungsrechtlichen Leistungsbeurteilungen kommt die Behörde ihrer Begründungspflicht nach, wenn sie der oder dem Betroffenen kurz darlegt, welche Lösungen bzw. Problemanalysen erwartet wurden und inwiefern die Antworten oder Leistungen den Anforderungen nicht zu genügen vermochten. Dem Anspruch wird auch Genüge getan, wenn sich die Prüfungsbehörde vorerst darauf beschränkt, (nur) die Notenbewertung bekannt zu geben und auf Verlangen die Begründung nachträglich beibringt, sei es mündlich im Rahmen eines Prüfungsgesprächs, sei es mittels schriftlicher Stellungnahme in einem Rechtsmittelverfahren, sofern der oder die Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme erhält (vgl. zum Ganzen

BVR 2012 S. 326 E. 4.1; BGer 2D\_29/2015 vom 27.11.2015 E. 2.2, je mit weiteren Hinweisen). Im vorliegenden Fall sind zu allen Aufgaben Prüfungsprotokolle vorhanden. Zudem liegen zwei Stellungnahmen des Chefexperten mit weiteren Erläuterungen vor (Stellungnahmen vom 11.9.2013 und vom 23.5.2015; Vorakten Beilage zu act. 4 und vor act. 52). Auch wenn bei den guten und sehr guten Noten Kommentare fehlen, was die Nachvollziehbarkeit erschwert, ist anhand aller vorhandener Unterlagen die Bewertung der Beschwerdeführerin grundsätzlich überprüfbar (vgl. zu den einzelnen Kriterien die nachfolgenden Erwägungen).

**6.4** Hinsichtlich der Kriterien A.1.1a, A. 3.2c, A.3.5a, A.3.5b und A.3.5c im Prüfungsteil PA I und der Kriterien B.1.1b, B.1.1c, B.2.1a, B.2.1b, B.2.2d (richtig: B.2.2a) und B.2.3a im Prüfungsteil PA II bringt die Beschwerdeführerin vor, die Prüfungsprotokolle würden weder eine Begründung noch Beanstandungen enthalten, weshalb ihre diesbezüglichen Leistungen mit der Note 6 zu bewerten seien (Beschwerde S. 2 ff.; beim Kriterium A.1.1a nennt die Beschwerdeführerin wohl irrtümlich die Note 5, entspricht dies doch der kritisierten Bewertung). Sie hat in allen gerügten Kriterien, mit Ausnahme von A.3.2c (Note 4,5), die Note 5 erzielt. – Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin bringt bereits die Note 5 an sich (ohne zusätzliche Kommentare im Prüfungsprotokoll) eine gewisse Begründung zum Ausdruck. Nach dem im vorliegenden Verfahren noch gültigen «Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung vom 3.12.2007 (Stand am 1.3.2012) Pferdefachfrau EFZ» (einsehbar unter: <[www.bvz.admin.ch/bvz/](http://www.bvz.admin.ch/bvz/)>, Rubrik «Berufliche Grundbildung») gelten folgende Notenwerte (S. 88):

«Note	Eigenschaft der Leistung
6	sehr gut
5	gut
4	genügend
3	schwach
2	sehr schwach
1	nicht ausgeführt»

Die Note 5 ist demnach mehr als die blosser Erfüllung der Aufgabenstellung, aber weniger als die fehlerfreie Ausführung. Die Note 4,5 ist dagegen nur geringfügig besser als das reine Bewältigen der Aufgabe. Der Chefexperte erklärt dazu, dass für die Vergabe der Note 6 Kommentare wie

«ausgezeichnet» oder «tadellos» notwendig seien. Ohne diese könne nicht auf die Note 6 geschlossen werden (Vorakten vor act. 52 Ziff. 5.1). Diese Sichtweise ist vertretbar, auch wenn Notizen in den Prüfungsprotokollen bei der Bewertungsüberprüfung hilfreich sind (vgl. dazu auch hinten E. 6.7). Die ERZ hat zu Recht erwogen, die Note 5 entstamme jeweils der Beurteilung zweier Fachpersonen, die das entsprechende Kriterium als gut, aber nicht als sehr gut erfüllt einschätzten (angefochtener Entscheid E. 2.4.1.1). Die Beschwerdeführerin setzt sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen sowie den Argumenten des Chefexperten nicht näher auseinander. Insbesondere begründet sie nicht substantiiert, weshalb die Beurteilungen fehlerhaft sein sollten. Durch die blosser Behauptung, ohne Anmerkungen sei die Note 6 angebracht, vermag sie eine unsachliche Benotung der genannten Kriterien nicht rechtsgenügend nachzuweisen (vorne E. 1.2). Die Rüge betreffend das Kriterium B.2.2a ist zudem aktenwidrig. Anders als die Beschwerdeführerin behauptet, werden hierzu im Prüfungsprotokoll verschiedene Mängel aufgelistet. Des Weiteren kann offen bleiben, wie es sich mit dem Kriterium B.2.5a verhält. Dieses hat die Beschwerdeführerin nicht mehr ausdrücklich thematisiert, weshalb von vornherein eine genügende Auseinandersetzung mit der beanstandeten Note fehlt. Soweit die ERZ im Ergebnis festhält, die Note 5 (A.1.1a, A.3.5a, A.3.5b, A.3.5c, B.1.1b, B.1.1c, B.2.1a, B.2.1b, B.2.2a, B.2.3a) bzw. 4,5 (A.3.2c) sei nachvollziehbar, ist dies nicht zu beanstanden.

**6.5** Die ERZ hat sich im angefochtenen Entscheid weiter mit der Benotung der Kriterien A.1.1b-c, A.2.1a-c, A.3.1a-b, A.3.3c und A.3.4a-e (die Beschwerdeführerin rügt wohl irrtümlich nur A.3.4a-d) im Teil PA I befasst.

**6.5.1** Bei der Überprüfung dieser Bewertungen gelangte die ERZ zum Schluss, die Ausführungen des Chefexperten seien nachvollziehbar und hinreichend sachlich begründet. Die Beschwerdeführerin kann diese Schlussfolgerungen nicht in Frage stellen, da sie dagegen nichts Substantielles anführt, sondern sich darauf beschränkt, ihre im vorinstanzlichen Verfahren gemachten Vorbringen zu wiederholen. Damit vermag sie nicht aufzuzeigen, inwiefern bei der gebotenen zurückhaltenden Überprüfung des angefochtenen Entscheids (vorne E. 1.2) eine Rechtsverletzung vorliegen soll.

**6.5.2** Soweit die Beschwerdeführerin bezüglich der Beanstandungen der Experten zu Kriterium A.3.1a («Pferd läuft viel zu tief, mit Dreieckszügel, ungeeigneter Hilfszügel»; Vorakten Beilage zu act. 36, Prüfungsprotokoll A.3.1) geltend macht, ihr sei das Anbinden mit einem Dreieckszügel in der Ausbildung als korrekt vermittelt worden (Beschwerde S. 2), hilft ihr dies nicht. Fehler während der Ausbildung können in der Prüfung nicht zu ihren Gunsten berücksichtigt werden.

**6.5.3** Insofern die Beschwerdeführerin beanstandet, bei der Beurteilung des Kriteriums A.3.3c seien nicht alle Subkriterien bewertet worden und es fehle eine Begründung (Beschwerde S. 3), widerspricht ihre Aussage den Akten. Aus dem Prüfungsprotokoll sind folgende Anmerkungen der Experten ersichtlich: «Reitfläche zu gross», «keine Buchstaben», «Übersicht und Kontrolle gehen verloren» (Vorakten Beilage zu act. 36, Prüfungsprotokoll A.3.3). Im Übrigen äussert sie sich mit keinem Wort zu den Erklärungen des Chefexperten (Vorakten vor act. 52 Ziff. 4.12) oder den diesbezüglichen Erwägungen der ERZ (angefochtener Entscheid E. 2.4.1.7), weshalb sie auch aus dieser Rüge nichts für sich ableiten kann.

**6.6** Wie bereits dargelegt, hat die Vorinstanz in ihrem zweiten Entscheid die Kriterien der Aufgabe A.1.2 «Pferde-Ethologie, Longierarbeit» nicht beurteilt (vgl. vorne E. 5). Die Experten haben im Prüfungsprotokoll folgende Notizen vermerkt: «Longiergurt nicht verschnallt», «Pferd wurde zu tief», «wenig dynamisch, verliert an Schwung», «nur 20 Minuten (15 min zu kurz)» (Vorakten Beilage zu act. 36, Prüfungsprotokoll A.1.2). Die Stellungnahmen des Chefexperten vom 11. September 2013 und 23. Mai 2015 konkretisieren diese Notizen. Er weist insbesondere auf die mehrfache Verletzung des Sicherheitsaspekts und das Nichteinhalten des Zeitmanagements hin (Vorakten Beilage zu act. 4 Ziff. 2.1.1 und vor act. 52 Ziff. 4.3-4.5). Die ERZ gelangte im aufgehobenen Entscheid vom 6. Februar 2014 zum Schluss, die Ausführungen des Experten seien nachvollziehbar (Vorakten act. 19 E. 2.5.1). Die Beschwerdeführerin bringt dagegen einzig vor, es seien nur zwei Unterkriterien bewertet worden, deshalb sei die Notengebung willkürlich (Beschwerde S. 3). Sie hat sich aber auch hier nicht mit den Erklärungen des Chefexperten befasst und nichts angeführt, was auf eine willkürliche Bewertung schliessen lassen würde. Insbeson-

dere hat sie nicht aufgezeigt, weshalb sie alle Elemente der Aufgabe fehlerfrei erfüllt haben soll, obwohl sie nicht die ganze Prüfungszeit beansprucht hat. Wird die vorgegebene Zeit in erheblichem Mass unterschritten, ist in der Regel eine vollständige Erfüllung der Aufgabenstellung nicht möglich. Dem Leitfaden QV Pferdefachfrau ist schliesslich zu entnehmen: «Die Sicherheit für Mensch und Pferd hat im Berufsfeld der Pferdefachperson EFZ erste Priorität» (S. 8), weshalb eine massgebliche Berücksichtigung des Sicherheitsaspekts bei der Bewertung zu Recht erfolgt ist. Nach dem Erwogenen sind die vergebenen Teilnoten 4, 5 und 2 nicht zu beanstanden.

**6.7** Insgesamt ist die Bewertung der Beschwerdeführerin in den einzelnen Kriterien nachvollziehbar und hält den Grundsätzen der Begründungspflicht – wenn auch knapp – noch stand, zumal das Verwaltungsgericht keine Angemessenheitsprüfung vornimmt (vgl. vorne E. 1.2). Für die Zukunft wäre es indes empfehlenswert, nicht nur ungenügende oder knapp genügende Leistungen, sondern alle Ergebnisse der bzw. des zu Prüfenden mit einigen (wenigen) Stichworten zu kommentieren. Dies erleichtert einerseits die Nachvollziehbarkeit insbesondere für die Betroffenen selbst und andererseits eine allfällige Überprüfung durch die Rechtsmittelinstanzen (vgl. vorne E. 6.3).

## 7.

Nach dem Gesagten hält der Entscheid der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde ist abzuweisen.

## 8.

**8.1** Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin grundsätzlich kostenpflichtig und hat keinen Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 108 Abs. 1 und 3 VRPG). Die Gehörsverletzung im vorinstanzlichen Verfahren (formelle Rechtsverweigerung; vgl. vorne E. 5.3) bildet indessen einen besonderen Umstand, der eine vom Unterliegerprinzip ab-

weichende Kostenverlegung rechtfertigt (Art. 108 Abs. 1 VRPG; vgl. BVR 2004 S. 133 E. 3.1; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 108 N. 9). Entsprechend sind der Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten nur zu zwei Dritteln aufzuerlegen; die restlichen Kosten sind nicht zu erheben (Art. 108 Abs. 2 VRPG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird in diesem Umfang gegenstandslos. Im Parteikostenpunkt ist der Beschwerdeführerin, soweit sie sich berufsmässig hat vertreten lassen und überhaupt ersatzberechtigt ist (Art. 104 Abs. 1 VRPG), durch die Gehörsverletzung kein wesentlicher Mehraufwand entstanden; es besteht daher kein Grund, dem Verfahrensmangel hinsichtlich der Parteikosten Rechnung zu tragen (vgl. auch BVR 2015 S. 557 E. 3.8).

**8.2** Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn sie ihre Prozessbedürftigkeit nachweist und das Verfahren nicht von vornherein aussichtslos ist (Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Unter den gleichen Voraussetzungen kann einer Partei überdies eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 111 Abs. 2 VRPG). Ein Prozess ist nicht aussichtslos, wenn berechtigte Hoffnung besteht, ihn zu gewinnen, das heisst wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Praxis demgegenüber Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist dabei, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb austragen können, weil er sie nichts kostet (BVR 2016 S. 369 E. 3.1; BGE 139 III 475 E. 2.2; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 111 N. 12).

**8.3** Die Beschwerdeführerin erzielte in dem Monaten März bis Mai 2016 ein Nettoeinkommen in der Höhe von Fr. 6'734.--. Dies ergibt ein durchschnittliches Einkommen von Fr. 2'245.--. Bereits ihr erweiterter Grund-

bedarf von Fr. 1'430.-- (Grundbetrag von Fr. 1'200.--, aber Abzug von Fr. 100.-- für das Wohnen in einer kostensenkenden Wohngemeinschaft plus Zuschlag von 30 %; vgl. Kreisschreiben Nr. 1 Bst. A vom 25.1.2011 i.V.m. Kreisschreiben Nr. B 1 Beilage 1 Ziff. I und Beilage 2 ad Ziff. I vom 1.4.2010) unter Berücksichtigung der Krankenkassenprämie (Fr. 309.--) sowie einem Anteil an den Mietkosten (Fr. 443.--, 1/3 von Fr. 1'330.--) und den Fahrkosten (geschätzt auf Fr. 79.--), aber ohne Steuern sowie auswärtiger Verpflegung, übersteigt mit Fr. 2'261.-- ihr durchschnittliches Einkommen. Ihre Prozessbedürftigkeit ist daher zu bejahen. Zu prüfen bleibt, ob es der Mutter der Beschwerdeführerin zumutbar ist, für die Prozesskosten der Tochter, die bei ihr wohnt, aufzukommen (vgl. Art. 277 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]). Die Mutter hat ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 3'575.75. Der erweiterte familienrechtliche Notbedarf beträgt Fr. 4'187.-- und übersteigt damit ihr monatliches Einkommen (Fr. 1'350.-- + Fr. 600.-- + Fr. 343.-- + Fr. 309.-- + Fr. 1'330.-- abzüglich Fr. 443.-- [1/3 Anteil Mietkosten der Beschwerdeführerin] plus Zuschlag 20 %; vgl. zur Berechnung allgemein BVR 2014 S. 437 und für die Beschwerdeführerin Abschreibungsverfügung im Verfahren 2016/33 vom 19.4.2016). Damit ist die Prozessbedürftigkeit der Beschwerdeführerin erstellt. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann sodann – namentlich mit Blick auf die Einwände gegen das Prüfungsverfahren – nicht von vornherein als aussichtslos bezeichnet werden. Schliesslich rechtfertigen die Verhältnisse auch eine anwaltliche Vertretung. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist somit gutzuheissen, soweit es nicht gegenstandslos geworden ist, und der Beschwerdeführerin ist für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ihr Rechtsvertreter als amtlicher Anwalt beizuordnen.

**8.4** Die Verfahrenskosten sind demnach unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht der Beschwerdeführerin vorläufig vom Kanton Bern zu tragen (Art. 113 VRPG i.V.m. Art. 123 ZPO). Die Kostennote des Rechtsvertreters gibt im Licht von Art. 104 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 41 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11) und Art. 1 und 11 ff. der Verordnung vom 17. Mai 2006 über die Bemessung des Parteikostenersatzes [Parteikostenverordnung, PKV; BSG 168.811]) zu keinen Bemerkungen Anlass. Entsprechend ist der tarifmässige Parteikostenersatz auf Fr. 2'205.--, zuzüglich Fr. 75.40 Auslagen und Fr. 182.45 MWSt (8 % von

Fr. 2'280.40), insgesamt Fr. 2'462.85, festzusetzen. Die amtliche Entschädigung ist bei einem massgeblichen Zeitaufwand von 8,82 Stunden gestützt auf Art. 112 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 42 KAG und Art. 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2010 über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte (EAV; BSG 168.711) auf Fr. 1'764.-- (8,82 x 200.--), zuzüglich Fr. 75.40 Auslagen und Fr. 147.15 MWSt (8 % von Fr. 1'839.40), insgesamt Fr. 1'986.55, festzusetzen. Der Rechtsvertreter ist vorerst aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Beschwerdeführerin ist gegenüber dem Kanton bzw. dem Rechtsvertreter zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 113 VRPG i.V.m. Art. 42a Abs. 2 KAG und Art. 123 ZPO).

## 9.

Gemäss Art. 83 Bst. t des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entschiede über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Der Ausschlussgrund greift, soweit die individuelle Beurteilung der Fähigkeiten der Beschwerdeführerin betroffen ist. Hinsichtlich der Leistungsbewertung steht damit einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 113 BGG). Zulässig ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten demgegenüber, wenn organisatorische Fragen im Zusammenhang mit einer Prüfung streitig sind (BGE 138 II 42 E. 1.2, 138 I 196 nicht publ. E. 1.1; BGer 2C\_83/2016 vom 23.5.2016 E. 1.1). Soweit es um Verfahrensmängel im Zusammenhang mit der Prüfung geht, dürfte daher die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zu ergreifen sein. Dementsprechend wird in der Rechtsmittelbelehrung auf beide Rechtsmittel verwiesen.

**Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird gutgeheissen, soweit es nicht gegenstandslos geworden ist.
3. a) Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 1'500.--, werden der Beschwerdeführerin zu zwei Dritteln, ausmachend Fr. 1'000.--, auferlegt. Die restlichen Verfahrenskosten werden nicht erhoben.  
b) Die der Beschwerdeführerin für dieses Verfahren auferlegten Verfahrenskosten trägt vorerst der Kanton Bern. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht der Beschwerdeführerin.
4. Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wird der Beschwerdeführerin Rechtsanwalt ... als amtlicher Anwalt beigeordnet. Der tarifmässige Parteikostenersatz wird in diesem Verfahren auf insgesamt Fr. 2'462.85 (inkl. Auslagen und MWSt) festgesetzt. Davon wird Rechtsanwalt ... aus der Gerichtskasse eine auf Fr. 1'986.55 (inkl. Auslagen und MWSt) festgesetzte Entschädigung vergütet. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht der Beschwerdeführerin.
5. Zu eröffnen:
  - der Beschwerdeführerin
  - der Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Der Abteilungspräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) bzw. subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 39 ff. und 113 ff. BGG geführt werden.